

OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG

BESCHLUSS

OVG 1 S 10.19 VG 1 L 363.18 Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Igor D



Antragstellers und Beschwerdegegners,

bevollmächtigt:

Rechtsanwältin Anja Heinrich, Mainzer Straße 21, 10247 Berlin,

aeaen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139 A/140, 12439 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

hat der 1. Senat durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Oerke am 28. Februar 2019 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 11. Januar 2019 ist mit Ausnahme der erstinstanzlichen Streitwertfestsetzung wirkungslos.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird für beide Rechtsstufen auf jeweils 5.000 Euro festgesetzt. Insoweit wird die erstinstanzliche Streitwertfestsetzung geändert

Gründe

Die Beteiligten haben über die sofortige Vollziehbarkeit der von der Bundespolizeidirektion Berlin erlassenen Allgemeinverfügung vom 16. Oktober 2018 gestritten, wonach es vom 1. November 2018 bis zum 31. Januar 2019, in den Nächten von Freitag zu Samstag und von Samstag zu Sonntag (20:00 bis 06:00 Uhr), verboten war, in Zügen und auf den Bahnhöfen zwischen den Bahnhöfen Zoologischer Garten und Lichtenberg gefährliche Werkzeuge mitzuführen oder zu benutzen. Das Verwaltungsgericht hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Allgemeinverfügung wiederhergestellt. Hiergegen hat die Antragsgegnerin Beschwerde eingelegt und diese am 25. Januar 2019 begründet.

1. Das vorläufige Rechtsschutzverfahren ist durch die übereinstimmenden Erklärungen der Beteiligten in der Hauptsache erledigt und daher entsprechend § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts ist mit Ausnahme der (geänderten) Streitwertfestsetzung wirkungslos (§ 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 269 Abs. 3 Satz 1 ZPO analog). Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. In der Regel entspricht es billigem Ermessen, entsprechend dem Grundsatz des § 154 Abs. 1 VwGO dem Beteiligten die Verfahrenskosten aufzuerlegen, der ohne das erledigende Ereignis voraussichtlich unterlegen wäre. Danach entspricht es der Billigkeit, der Antragsgegnerin die Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil sie mit ihrem Beschwerdevorbringen, das für die Prüfung des Senats gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO maßgeblich ist, voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte.

Das Verwaltungsgericht hat die Antragsbefugnis des Antragstellers entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO wegen der Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu Recht bejaht. Der Antragsteller hat bereits erstinstanzlich (vgl. Schreiben vom 2. Januar 2019) klargestellt, dass er durch die Allgemeinverfügung an der Mitnahme von durch ihn nicht hinreichend bestimmba-

rer Gegenstände gehindert werde, weil die Definition des gefährlichen Werkzeugs in der Verfügung derart weit gefasst sei, dass auch alltägliche Gegenstände (Schraubendreher, Korkenzieher, Nagelschere, etc.) von dem Verbot erfasst sein könnten. Die übrigen Ausführungen der Beteiligten zur angeblich fehlenden Antragsbefugnis bzw. Beschwerdebefugnis der Antragsgegnerin liegen neben der Sache.

Die Beschwerdebegründung hat auch die materiell-rechtlichen Bedenken des Verwaltungsgerichts gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung (vgl. BA, S. 6 ff.) im Ergebnis nicht entkräftet. Insoweit wird zunächst auf die Gründe des angegriffenen Beschlusses gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO verwiesen. Dies gilt insbesondere für die Unbestimmtheit der in der Allgemeinverfügung (unter 3.) verwendete Definition des gefährlichen Werkzeugs, die - neben der objektiven Beschaffenheit und der Art des Gegenstands - an die "konkrete(n) Anwendung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel im Einzelfall" anknüpft. Da die Gefährlichkeit eines nach seiner objektiven Beschaffenheit oder Art ungefährlichen und sonst nicht verbotenen oder erlaubnispflichtigen Gegenstands (Werkzeugs) erst im Zeitpunkt seiner Verwendung offenbar wird, kann ein Betroffener vorab nicht erkennen, ob ein mitgeführter Gegenstand dem Verbot unterfällt. Dass von dem Verbot auch Alltagsgegenstände (s.o.) erfasst sein können, belegen die von der Polizei sichergestellten Gegenstände. Wie die Definition der nach § 11 Luftsicherheitsgesetz verbotenen Gegenstände (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 20. Juli 2018 - 3 B 22.17 - juris Rn. 10) belegt, wäre eine konkretere Bestimmbarkeit durchaus möglich. Die Reichweite der personellen und sachlichen Ausnahmen von dem Verbot ist für die Betroffenen ebenfalls nicht klar. Unter welchen Umständen Gegenstände für die Berufsausübung benötigt werden und mit welchen Mitteln eine Glaubhaftmachung der Erforderlichkeit ihrer Mitnahme in Zügen oder auf Bahnhöfen erfolgen soll, wird in der Allgemeinverfügung nicht näher bestimmt und bleibt damit der Entscheidung der Polizeivollzugsbeamten überlassen. Dies gilt auch für die Ausnahme für das Mitführen von Gegenständen zum "erkennbar ausschließlich ... häuslichen Gebrauch". Das "Entschließungs- und Auswahlermessen" der Beamten vor Ort und deren angemessene und "restriktive Handhabung bzgl. ... von Zwangsmitteln" kann die fehlende Bestimmtheit der Allgemeinverfügung nicht kompensieren.

Auch die zum maßgeblichen Erlasszeitpunkt der Verfügung erforderliche (konkrete) Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne von § 14 Abs. 1. Abs. 2 Satz 1 Bundespolizeigesetz (BPolG) ist nicht belegt (vgl. zum Gefahrenbegriff BVerwG, Beschluss vom 14. September 2017 - 3 C 4.16 - juris Rn. 19 m.w.N.). Ein bloßer Gefahrenverdacht oder Eingriffe zum Zwecke der Gefahrenvorsorge rechtfertigen ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden weder in Form einer Rechtsverordnung auf der Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 3. Juli 2002 - 6 CN 8.01 - BVerwGE 116, 347 ff., juris Rn. 30 ff.) noch in Form einer Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 Satz 2 VwVfG. Hiervon ist das Verwaltungsgericht ebenso beanstandungsfrei ausgegangen, wie davon, dass die von der Bundespolizei dargelegte Gefahrenprognose die Allgemeinverfügung schon deshalb nicht trage, weil allein durch das Mitführen eines Gegenstands, der sich erst durch seine konkrete Benutzung als gefährlich erweise, die Gefahrenschwelle nicht überschritten werde (vgl. BA, S. 8 ff.). Personen, die Werkzeuge nicht in gefährlicher Weise benutzten, seien nicht verantwortlich im Sinne des § 17 BPolG, weil von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe. Für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (sog. Nichtstörer) fehle es an einer qualifizierten Gefahr i.S.v. § 14 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BPoIG. Auch hiergegen setzt sich das Beschwerdevorbringen nicht durch. Auf die weiteren Einwendungen der Beschwerdeerwiderung des Antragstellers muss hier nicht eingegangen werden.

2. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 47 Abs. 1 GKG. Da die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung auf einen derart kurzen Zeitraum begrenzt war, in dem eine Entscheidung in einem Klageverfahren von vornherein nicht zu erwarten stand, nimmt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über vorläufigen Rechtsschutzantrag die Entscheidung in der Hauptsache, ähnlich wie bei Eilentscheidungen im Versammlungsrecht, praktisch vorweg. Deshalb ist der Streitwert auf die Höhe des für das Hauptsacheverfahren anzunehmenden Auffangwerts gemäß § 52 Abs. 2 GKG anzuheben. Die erstinstanzliche Wertfestsetzung ist entsprechend zu ändern (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG).

Die Entscheidung ist entsprechend § 87a Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 sowie Abs. 3 VwGO von dem Berichterstatter zu treffen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Dr. Oerke

Beglaubigt

Roken

Justizbeschäftigte

BERLIN-